

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Protone Promotion Werbeagentur GmbH**

1. Die Protone Promotion Werbeagentur GmbH, nachfolgend „Protone“ genannt, nimmt zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge sind, Aufträge zur Produktion und Ausstrahlung von akustischer Werbung im Rundfunk durch eine oder mehrere im Werbeauftrag bezeichnete Hörfunksender („gebuchte Sender“) in Form von Verbundwerbespots vom Auftraggeber an. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können, auch bei Vorbehalt einer Gegenbestätigung, nicht geltend gemacht werden.

2. Verbundwerbung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Funkwerbespots die unter einem gemeinsamen Begriff die Werbung mehrerer Werbetreibender zu einem gemeinsamen Werbefunkspot zusammenfasst. Der Werbeauftrag des Auftraggebers bezieht sich jeweils auf den Anteil („Beitrag“) am Verbundwerbespot, der die Werbeaussage für den Auftraggeber beinhaltet, die erforderliche Produktion hierfür und die Ausstrahlung dieses Anteils auf dem gebuchten Sender. Protone beauftragt die gebuchten Sender mit der auftragsgemäßen Ausstrahlung der Verbundwerbung, in der der Beitrag des Auftraggebers beinhaltet ist.

3. Der Werbeauftrag wird bindend durch den Auftraggeber durch Unterschrift und Rücksendung des Angebots als Festauftrag erteilt. Inhalt des bindenden Werbeauftrags ist der Sendestart, der gebuchte Sender, Sendeplatz, Sendetermine und die Beitragslänge (Anteilslänge am Verbundwerbespot) sowie die Grundlaufzeit des Werbeauftrags. Der Werbeauftrag kommt zwischen dem Auftraggeber und der Protone direkt zustande.

Protone behält sich eine Ablehnung des Werbeauftrags oder der weiteren Ausführung des Werbeauftrags zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses vor. Diese Ablehnung kann insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Medienrecht, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der gebuchten Sender oder aufgrund der Unzumutbarkeit der Fortführung für die Protone erfolgen. Bei Ablehnung werden die bereits erbrachten Leistungen abgerechnet und zur Zahlung fällig. Eine Geltendmachung von Ansprüchen des Auftraggebers durch die Ablehnung wird hiermit ausgeschlossen.

Protone behält sich bezüglich des Sendesplatzes eine redaktionelle Änderung und bezüglich des Sendetermins eine zeitliche Änderung vor. Alle erforderlichen Änderungen zum Werbeauftrag werden dem Auftraggeber durch Protone angezeigt. Kommt es durch die Änderungen zu keiner wirtschaftlichen Verschlechterung für den Auftraggeber, so steht diesem hierdurch kein Kündigungsrecht zu. Insbesondere steht Protone eine Sendezeitverschiebung innerhalb der Sendestunde frei.

Die Werbeaufträge sind nicht AE-fähig (keine Gewährung von Agenturprovision).

4. Die Textabsprache für die Produktion des Beitrags erfolgt in der Regel per Telefon und/oder Telefax. Sämtliche erforderlichen Textangaben sind von dem Auftraggeber spätestens am Montag vor der Ausstrahlungswoche an Protone selbständig zu übermitteln. Protone wird den Beitrag für den Kunden mit einem von Protone zu bestimmenden Sprecher produzieren und dem Auftraggeber zur Freigabe übermitteln.

Protone erstellt den Beitrag nach den von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen. Durch die Freigabe des Auftraggebers erfolgt das ausdrückliche Einverständnis zur Ausstrahlung. Der Auftraggeber trägt damit die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des für ihn erstellten Beitrags und stellt Protone von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausstrahlung dieses Beitrags geltend gemacht werden. Eventuelle Änderungen nach Freigabe der Endfassung werden zusätzlich berechnet.

Protone wird den Beitrag in einen Verbundwerbespot integrieren. Protone ist in der Auswahl der weiteren Werbetreibenden im Verbundwerbespot, in der Auswahl des Sprechers und der verwendeten sonstigen Elemente wie z.B. Musik frei.

Sollten Beiträge nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen oder Texte nicht rechtzeitig, qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden. Etwaige Ansprüche gegen Protone wegen unterbliebener oder fehlerhafter Ausstrahlung von Beiträgen sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei fernmündlich oder fernschriftlich erteilten Angaben liegt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler beim Auftraggeber.

Bei Protone verbleiben sämtliche Nutzungs- und Urheberrechte an den Beiträgen. Der Auftraggeber erhält lediglich das Recht zur Ausstrahlung im Rahmen des getroffenen Werbeauftrags. Der Auftraggeber gestattet Protone alle Beiträge zu Lehrzwecken, zur Information, Eigenwerbung und Kundenberatung ungekürzt und unverändert zu verwenden, sofern dies im Rahmen einer unentgeltlichen Serviceleistung durch Protone erfolgt.

5. Der vereinbarte Preis laut Werbeauftrag („Entgelt“) versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Entgelt ist wöchentlich im Voraus entsprechend der Rechnungsstellung per Überweisung oder per Bankeinzug an ein von Protone laut Rechnung benanntes Konto zu begleichen. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen sowie bei Rücklastschrift kann Protone die weitere Ausstrahlung der Beiträge zunächst aussetzen bis eine entsprechende Begleichung vorliegt. Die jeweilige Grundeinheit bzw. Grundlaufzeit verlängert sich dann jeweils um die ausgesetzten Ausstrahlungen.

Bei Zahlungsverzug, auch bereits ab der ersten Rechnung, von mehr als 30 Tagen kann Protone die noch ausstehenden Ausstrahlungen stornieren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Für die stornierten Ausstrahlungen bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Grundeinheit bzw. Grundlaufzeit wird dann eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % zur Zahlung fällig.

Eine Geltendmachung von Schadenersatz bleibt darüber hinaus vorbehalten.

6. Der Werbeauftrag wird für die festgehaltene Grundeinheit bzw. Grundlaufzeit fest abgeschlossen. Ist eine automatische Verlängerung vereinbart, so bedarf es einer schriftlichen Kündigung innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, um den Werbeauftrag zu beenden.

7. Protone weist den Auftraggeber darauf hin, dass seine Daten von Protone gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt laut Bundesdatenschutzgesetz.

8. Vom Werbeauftrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Protone.

9. Die Ausstrahlung oder den Inhalt des Beitrags sowie die Abrechnung betreffende Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach der zu beanstandenden Ausstrahlung bzw. Berechnung schriftlich anzuzeigen. Nach diesem Fristablauf sind Reklamationen ausgeschlossen.

Nachdem Protone die gebuchten Sender mit der Ausstrahlung beauftragt, kann Protone für die Ausstrahlung keine Gewähr geben. Diesbezüglich gelten ergänzend die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen der gebuchten Sender auf deren Grundlage Protone die Ansprüche gegebenenfalls für den Kunden geltend machen wird.

10. Protone haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit resultieren, sind begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des Zweifachen des Mindestauftragwertes.

11. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich möglich, Kiel.

**Protone Promotion Werbeagentur GmbH**  
**Gablenzstr. 9, 24114 Kiel**